OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653109/9/MK

Datum:
Linz, 7. August 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A__, vertreten durch Mag. C__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, vom 14.02.2024, GZ: BHFRVerk-2023-214873/29-GMS, betreffend die Beibringung von fachärztlichen Stellungnahmen den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird wegen Befolgung der bekämpften Anordnungen, eine augenfachärztliche, internistische und neurologische Stellungnahme beizubringen, als gegenstandslos erklärt und das verwaltungsgerichtliche Verfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB), vom 14.02.2024, GZ: BHFRVerk-2023-214873/29-GMS, wurde Herrn A__, B-Strasse, (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) angeordnet, gemäß §§ 24 Abs. 4 und 8 Abs. 1 und 2 Führerscheingesetz (FSG) innerhalb eines Monats ab Zustellung für die Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens eine augenfachärztliche, internistische und neurologische Stellungnahme beizubringen.

Diese Anordnung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass im Zuge einer amtsärztlichen Untersuchung Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu Tage getreten wären.

I.2. In seiner Beschwerde vom 13.03.2024 führte der Bf zusammengefasst aus, dass einerseits begründete Bedenken iSd Rechtsprechung zu § 24 Abs. 4 FSG nicht vorliegen würden, andererseits die aufgetragene Vorlage dreier Stellungnahmen innerhalb eines Monats auch rein zeitlich nicht möglich sei. Die Anordnung sei daher rechtswidrig.

In der Sache wurde festgehalten, dass die internistische Stellungnahme der bB bereits übermittelt worden sei. Der Termin für eine neurologische Untersuchung sei für den 20.06.2024 vereinbart. Die augenfachärztliche Untersuchung sei teilweise bereits erfolgt. Die ergänzenden Befunde würden unmittelbar nach Vorliegen übermittelt.

I.3. Mit Schreiben vom 06.05.2024 wurde das Vorbringen zum zeitlichen Aspekt der Beibringung zur Kenntnis genommen und der Bf aufgefordert, die entsprechenden Unterlagen bis 30.06.2024 zu übermitteln. Diese Frist wurde auf Grund weiterer, d.h. späterer Untersuchungen verlängert.

I.4. Am 24.07.2024 wurden seitens des Bf folgende Unterlagen vorgelegt und am 26.07.2024 an die dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen für Medizin weitergeleitet:

- Durchgeführte Fahrprobe vom 26.06.2024
- Befundbericht Dr. F__ – Neurologie vom 20.06.2024
- Befund MRT Dr. G__ vom 01.07.2024
- Labordiagnose Dr. H__ vom 03.07.2024
- Augenbefund Dr. D__ vom 17.01.2024
- Internistischer Befund Prof. Dr. E__ vom 28.02.2024

Am 05.08.2024 teilte die ASV für Medizin mit, dass der Bf somit sämtliche ihm mit dem bekämpften Bescheid aufgetragenen Stellungnahmen (Augen, Internist und Neurologe) vorgelegt habe.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt bzw. dem durchgeführten Ermittlungsverfahren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

[...]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig [...].

[...]

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit

der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. [...]“

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat aufgrund der aktuellen Sach- und Rechtslage zu entscheiden.

Der Bf legte alle notwendigen und geforderten Befunde (augenfachärztliche, internistische und neurologische Stellungnahme) zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens vor.

Die Grundlage des Verfahrens, nämlich die Nichtbefolgung der Anordnung zur Vorlage der aufgetragenen Stellungnahmen, ist somit weggefallen. Der angefochtene Bescheid gilt mit Zeitpunkt des Vorliegens aller geforderten fachärztlichen Stellungnahmen als erfüllt, weshalb der Beschwerdeführer nicht mehr beschwert, kann also durch den bekämpften Bescheid nicht mehr in seinen Rechten verletzt werden.

Die Beschwerde ist somit gegenstandslos. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren war daher einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist – da im Wesentlichen eine Einzelfallentscheidung zu treffen ist – die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger